

IRDT PAPERSERIES Nr. 10

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Karolina Benedyk¹

Version 1.0 (05.01.2024), CC BY-SA 4.0.

Die Forschung in den Digital Humanities ist zunehmend daran interessiert, Forschungsfragen auf der Grundlage umfassender, relevanter Datensätze zu bearbeiten. Nur dies erlaubt es, Muster und Verteilungen von Phänomenen oder auch Entwicklungen von Phänomenen über die Zeit auf der Ebene größerer historischer, literarischer oder künstlerischer Teilsysteme zu betrachten, statt wie bislang häufig der Fall nur anhand ausgewählter, als repräsentativ gesetzter Beispiele. Entsprechend sind beispielsweise die in der digitalen Literaturwissenschaft genutzten Textsammlungen in den letzten 10 Jahren stetig größer geworden. Galt ein Textkorpus von mehreren Hundert Romanen oder Theaterstücken vor 10 Jahren vielleicht noch als umfangreich, ist es inzwischen nicht unüblich, in der Dimension Tausender, Zehntausender oder noch mehr Werken zu arbeiten.

Eine solche Forschungspraxis erfordert jedoch in unterschiedlichen Werkbereichen eine flächendeckende Verfügbarkeit der relevanten Werke. Soweit die Werke Leistungsschutzrechte bzw. urheberrechtlichen Schutz genießen, müssen die Betroffenen Nutzungsrechte von sämtlichen Rechteinhabern einholen, wenn und soweit sie sich nicht auf Schranken berufen können.² Das kann insbesondere bei der öffentlichen Zugänglichmachung von größeren Korpora oder von Forschungsergebnissen der Fall sein, wenn diese urheberrechtlich geschütztes Material von Dritten enthalten. Die individuelle Lizenzierung ist insbesondere bei digitaler Massennutzung zeit- und kostenintensiv –

¹ Die Verfasserin Karolina Benedyk ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitete im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

² Vgl. zum Werkschutz [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.](#)

wenn nicht sogar unmöglich. Aushilfe verschaffen Verwertungsgesellschaften, die oftmals eine marktmäßige Stellung einnehmen.³ Mit der neu eingeführten kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung steht ihnen ein weiteres Instrument zur Verfügung, dass die Lizenzierung von großen Werkbereichen erleichtert.

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglichen es, die Lizenzierung von Nutzung durch Verwertungsgesellschaften zu vereinfachen, indem auch Werke und Leistungsschutzrechte von Rechteinhabern eingeräumt werden können, die der Verwertungsgesellschaft keine Rechte einräumen (Außenstehende nach § 7a VGG).⁴ Dadurch erlaubt es das Gesetz Verwertungsgesellschaften, für bestimmte Werkkategorien flächendeckende Lizenzen zu vergeben.⁵

Eine grundlegende Voraussetzung dabei ist, dass die Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, vgl. § 51b I VGG. Hiernach liegt die Voraussetzung vor, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechteinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt. Die VGG muss eine ausreichend große Zahl von Rechteinhabern auf vertraglicher Grundlage vertreten.⁶ Es ist nicht erforderlich, dass sie die weit überwiegende Zahl oder auch nur die Mehrheit der Rechteinhaber vertritt.⁷ Eine genaue Abgrenzung ist von Gesetzes wegen nicht vorgegeben.

Will eine DH-Forschungsgruppe beispielsweise eine Textsammlung verarbeiten und hat die Verwertungsgesellschaft Wort für 70 Prozent der Texte Wahrnehmungsverträge mit den Rechteinhabern, dann kann sie für die verbleibenden 30 Prozent der Texte kollektive Lizenzen vergeben.

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung beruhen auf optionalen Vorgaben der Art. 12 DSM-RL.^{8,9} Die Regelungen sind seit dem 07. Juni 2021 unter den Voraussetzungen der §§ 51 ff. VGG im deutschen Gesetz kodifiziert. Sie entstanden nach dem Vorbild der *extended collective licensing* der nordischen Länder.¹⁰ Es handelt sich um ein neues Instrument des deutschen und des europäischen Unionsurheberrechts. Hiernach tritt die Lösung neben die gesetzlichen Schranken.¹¹

I. Sinn und Zweck

Verwertungsgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Vielzahl von Werken und Leistungsschutzrechten bündeln und diese vermarkten.¹² Hierdurch ermöglichen sie rechtmäßige Nutzungen, die eine umfassende Anzahl an Werken oder Leistungsschutzrechten erfordert. Allerdings

³ Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 2.

⁴ Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 2.

⁵ Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 2.

⁶ Raue, in Dreier/Schulze, § 51b VGG, Rn. 3.

⁷ Raue, in Dreier/Schulze, § 51b VGG, Rn. 3.

⁸ Art. 12 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG v. 17.4.2019.

⁹ Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG, Rn. 1.

¹⁰ Sutterer, GRUR 2021, 662; Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG Rn. 1.

¹¹ Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG, Rn. 1.

¹² Sutterer, GRUR 2021, 662, 663.

schließen außerhalb der verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechte nicht alle Rechteinhaber Wahrnehmungsverträge mit einer Verwertungsgesellschaft.¹³ Hintergrund der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung ist, dass Verwertungsgesellschaften nicht immer alle Rechteinhaber einer Kategorie von Werken und Leistungsschutzrechten vertreten.¹⁴ Dadurch können sie bei Nutzungshandlungen, die eine massenhafte Verwertung erfordern, oftmals nicht alle Rechte einräumen.¹⁵ Eine individuelle Lizenzierung scheitert an zu hohen Transaktionskosten.¹⁶ Die Verwertung bleibt mithin aus oder ist rechtswidrig. Dadurch bleiben oftmals ältere oder im Handel nicht mehr erhältliche Werke ungenutzt. Ihr kommerzieller Wert mag zwar schwach sein, allerdings können sie aus kultureller bzw. wissenschaftlicher Sicht umso bedeutsamer sein.¹⁷

Eine Anpassung der Schranken ist oft langwierig und scheitert an zu großen Widerständen. Deswegen ermöglichen es die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung Verwertungsgesellschaften, Lizenzen für Außenstehende nach § 7a VGG zu erteilen.¹⁸ Nach § 7a VGG ist Außenstehender ein Rechteinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis mit einer Verwertungsgesellschaft steht. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung kehren die Voraussetzungen eines Wahrnehmungsvertrages um.¹⁹ Anstelle, dass Rechteinhaber einen Wahrnehmungsvertrag abschließen müssen (opt-in), um die Rechte zu vermarkten, müssen sie nunmehr widersprechen (opt-out), soweit Verwertungsgesellschaften ihre Rechte nicht einräumen sollen.²⁰ Dadurch können Schutzgegenstände von Unentschlossenen mitlizenzieren werden.²¹ Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung setzen mithin einen Grundstein für die Funktionsfähigkeit von Lizenzmechanismen bei Massendigitalisierungen oder im Massenverkehr der Onlinenutzungen über Plattformen.²²

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sind nicht als Schranken einzuordnen. Es handelt sich vielmehr um eine vertragliche Einräumung der Rechte.²³ Der Rechteinhaber hat die Möglichkeit, der Lizenz zu widersprechen, vgl. § 51 II bzw. § 52 II VGG.

II. Kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung, § 51 VGG

Soweit eine Verwertungsgesellschaft über ein großes, aber nicht allumfassendes Repertoire an Schutzrechten verfügt, ermöglicht es § 51 VGG der Verwertungsgesellschaft, Nutzenden Lizenzen für Werke Außenstehender einzuräumen.²⁴ § 51 VGG ist dabei die Eingangsnorm, die ihre Wirkung

¹³ Sutterer, GRUR 2021, 662, 663.

¹⁴ Sutterer, GRUR 2021, 662, 663; Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG, Rn. 1.

¹⁵ Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG, Rn. 1.

¹⁶ ErwG 45 DSM-RL; de la Durantaye, GRUR 2020, 7.

¹⁷ de la Durantaye, GRUR 2020, 7.

¹⁸ Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG, Rn. 1.

¹⁹ Sutterer, GRUR 2021, 662, 663.

²⁰ de la Durantaye, GRUR 2020, 7; Sutterer, GRUR 2021, 662, 663.

²¹ Sutterer, GRUR 2021, 662, 663.

²² Sutterer, GRUR 2021, 662, 663.

²³ Raue, in Dreier/Schulze, Vor §§ 51 – 52e VGG, Rn. 3.

²⁴ Raue, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 1.

im Zusammenspiel mit den weiteren Regelungen entfaltet.²⁵ Die Formulierung „kann“ suggeriert, dass die Lizenzvergabe im Ermessen der Verwertungsgesellschaft liegt.

1. Erweiterte Wirkung

Abs. 1 ermöglicht Verwertungsgesellschaften, Rechte von Außenstehenden (§ 7a VGG) zu lizenzieren. Dabei beschränkt die Vorschrift die Adressaten auf Verwertungsgesellschaften und abhängige Verwertungseinrichtungen. Die vertraglichen Nutzungsrechte sind auf keinen Vertragspartner beschränkt.²⁶

Grundlage kollektiver Lizenzen ist, dass die Verwertungsgesellschaft mit einem Nutzenden einen Vertrag über die kollektive Nutzung ihres Repertoires schließt.²⁷ Sie kann kollektive Lizenzen mit erweiterter Nutzung nur dort ermöglichen, wo ihr bereits Berechtigte Nutzungsrechte eingeräumt haben.²⁸ Beispielsweise könnte die VG Wort eine kollektive Lizenz im Bereich von Belletristik oder wissenschaftlicher Fachliteratur einräumen, soweit sie bereits mit vielen Rechteinhabern zusammenarbeitet. Sie kann das nun eben auch für Werke tun, deren Verlage kein Vertragspartner der VG Wort sind, es sei denn diese widersprechen dieser Praxis.

Die kollektive Lizenz ist eine kollektive, vertragliche Rechteeinräumung über wahrgenommene Rechte der Verwertungsgesellschaft.²⁹ Mit erweiterter Wirkung ist gemeint, dass sich die kollektive Lizenz auf die Rechte Außenstehender erstreckt.³⁰

2. Internationaler Lizenzumfang

Die Verwertungsgesellschaft darf kollektive Lizenzen mit erweiterter Nutzung nur für die Verwertung im Inland einräumen.³¹ §§ 51 ff. VGG beschränken die Vergabe von Lizenzen auf das nationale Hoheitsgebiet.³² Das hat insbesondere Folgen für die Online-Nutzung. Die Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen müssen den Zugang der Nutzung auf Deutschland beschränken.³³ Das ist im Kontext zunehmend international agierender und rezipierter Forschung eine gewichtige Einschränkung.

3. Widerspruchsrecht, Abs. 2

Der Außenstehende hat das Recht, der Rechteeinräumung zu widersprechen, § 51 II VGG.³⁴ Der Widerspruch ist an die Verwertungsgesellschaft zu richten.³⁵ Dieser ist an keine Form gebunden und

²⁵ *Staats*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 13.

²⁶ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 4.

²⁷ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 6.

²⁸ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 6.

²⁹ *Staats*, ZUM 2019, 703, 707.

³⁰ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 7.

³¹ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 8.

³² *Staats*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 4.

³³ Vgl. hierzu *Benedyk*, Die internationale Anwendbarkeit des (deutschen) Urheberrechts, IRDT PAPER.SERIES Nr. #.

³⁴ *Staats*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 20.

³⁵ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 11.

kann jederzeit erfolgen. Hierbei unterscheidet man den ex ante- von dem ex post-Widerspruch.³⁶ Erfolgt der Widerspruch innerhalb der dreimonatigen Informationspflicht (§ 51a II Nr. 4 VGG), ist die Rechtseinräumung von vornherein unwirksam, vgl. § 51a II Nr. 5 VGG (ex ante-Widerspruch).³⁷ Der ex post-Widerspruch entwickelt Wirkung für die Zukunft, auch wenn die Verwertungsgesellschaft bereits eine kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung ausgestellt hat.³⁸ Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen müssen die Nutzung aber erst nach einer angemessenen Frist beenden.³⁹ Ob dem Nutzenden eine Aufbrauchfrist zusteht, ergibt sich nicht aus der Gesetzesbegründung.⁴⁰

4. Rechte und Pflichten der Außenstehenden, Abs. 3

Außenstehende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie vertraglich Berechtigte.⁴¹ Sie partizipieren an den Erlösen. Verwertungsgesellschaften müssen sie auf dieselbe Weise informieren wie Berechtigte.⁴²

III. Wirksamkeit der Rechtseinräumung, § 51a VGG

§ 51a VGG stellt kumulative Voraussetzungen für die Wirksamkeit kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung. Insbesondere enthält sie Schutzbestimmungen zugunsten der Außenstehenden (§ 7a VGG).

1. Voraussetzungen nach Abs. 1

§ 51a I Nr. 1 VGG fordert, dass nur repräsentative Verwertungsgesellschaften kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ausstellen dürfen. Damit verweist die Norm auf die Definition nach § 51b VGG, wonach eine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, wenn sie die einzuräumenden Rechte für eine ausreichend große Zahl von Rechteinhabern auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

Eine solche Lizenz dürfen Verwertungsgesellschaften nur vergeben, soweit es unzumutbar ist, individuelle Lizenzen von allen Außenstehenden einzuholen. Das ist anzunehmen, soweit die Transaktionskosten zu hoch sind.⁴³ Unerheblich bleibt, ob die Einzellizenzierung mit einigen Außenstehenden möglich ist. Vielmehr dürfen Verwertungsgesellschaften auf die Art der Nutzung oder den Typ der betroffenen Schutzgegenstände abstellen.⁴⁴ Das ist beispielsweise bei Massennutzungen im Onlinebereich denkbar.

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sind auf das Inland beschränkt, § 51a I Nr. 3 VGG (s.o.).

³⁶ *Staats*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 21.

³⁷ *Staats*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 21.

³⁸ *Staats*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 21.

³⁹ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 15.

⁴⁰ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 15.

⁴¹ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 16.

⁴² *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 16.

⁴³ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51a VGG, Rn. 4.

⁴⁴ *Raue*, in Dreier/Schulze, § 51a VGG, Rn. 4.

Die Verwertungsgesellschaft muss Außenstehende über die geplante Lizenzierung informieren. Damit soll ihnen ermöglicht werden, der Rechtseinräumung zu widersprechen.⁴⁵ Wie die Informationspflicht ausgestaltet sein muss, ist im Gesetz aufgeführt (lit. a – d).

2. Dauerhafte Informationspflicht, § 51a II VGG

Die Verwertungsgesellschaft ist nach § 51a II VGG verpflichtet, die Informationen nach § 51a I Nr. 4 VGG dauerhaft auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.⁴⁶ Diese hat auch nach Beendigung der Lizenzierung zu erfolgen. Das gibt den Außenstehenden die Möglichkeit, ihre Vergütungsansprüche geltend zu machen.

IV. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke beruhen auf Art. 8 – 11 DSM-RL⁴⁷.⁴⁸ Die Regelungen enthalten besondere Erfordernisse im Vergleich zu Art. 12 DSM-RL⁴⁹ und haben deswegen Vorrang.⁵⁰

§ 52 VGG ermöglicht es, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke einzugehen. Nach § 52b I VGG handelt es sich bei nicht verfügbaren Werken um solche, die der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden.

Dies ist besonders wichtig, da ansonsten Kulturerbe in Vergessenheit geraten könnte.⁵¹ Wollen Kulturerbe-Einrichtungen nämlich ihnen verfügbare Werke digitalisieren, handelt es sich um urheberrechtliche Verwertungen. Um rechtmäßig zu handeln, müssen sie von den Rechteinhabern individuelle Einwilligungen einholen.⁵² Das kann mit großem Aufwand verbunden sein. Haben auch Verwertungsgesellschaften keine Wahrnehmungsverträge mit den Urhebern, droht, dass die Werke in Zukunft nicht mehr verfügbar sind.⁵³ Diese Vorgehensweise soll eine „digitale Renaissance“ ermöglichen.⁵⁴

Die Voraussetzungen für nicht verfügbare Werke gleichen den allgemeinen Bestimmungen aus §§ 51 ff. VGG. Auch hier liegt eine verschachtelte Regelungssystematik vor.⁵⁵

⁴⁵ Raue, in Dreier/Schulze, § 51a VGG, Rn. 6.

⁴⁶ Raue, in Dreier/Schulze, § 51a VGG, Rn. 9.

⁴⁷ Art. 8 – 11 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG v. 17.4.2019.

⁴⁸ Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 9.

⁴⁹ Art. 12 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG v. 17.4.2019.

⁵⁰ Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 9.

⁵¹ Raue, in Dreier/Schulze, § 52 VGG, Rn. 1.

⁵² Raue, in Dreier/Schulze, § 52 VGG, Rn. 1.

⁵³ Raue, in Dreier/Schulze, § 52 VGG, Rn. 1.

⁵⁴ Geiger/Frosio/Bulayenko, JIPITEC 2018, 240.

⁵⁵ Raue, in Dreier/Schulze, § 52 VGG, Rn. 2.

Eine Ausnahme ergibt sich aus § 52 I 1 Nr. 2 VGG. Hiernach ist die Wirksamkeit auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken beschränkt. Des Weiteren muss sich das betreffende Werk im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung befinden. Zudem muss die Verwertungsgesellschaft ihre Informationspflicht erfüllen, indem sie sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über das betreffende Werk, die Vertragspartei, die betroffenen Nutzungsrechte, deren Geltungsbereich und das Widerspruchsrecht des Außenstehenden informieren muss, vgl. § 52a I 1 Nr. 4 VGG. Widersprechen müssen Rechteinhaber gem. § 52 II VGG vor dem EUIPO.⁵⁶ Zudem ist die Rechteeinräumung im Fall von vergriffenen Werken nicht freiwillig. Die Verwertungsgesellschaft muss diese anbieten.

V. Ergebnis

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung erlauben es Verwertungsgesellschaften, Lizenzen auch für Werke und Leistungsschutzrechte von Außenstehenden zu vergeben, die mit ihnen keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben (§ 7a VGG). Verwertungsgesellschaften müssen Rechteinhaber nicht fragen, ob sie ihre Werke lizenzieren dürfen, vielmehr müssen die Betroffenen widersprechen, soweit sie der Lizenzierung nicht zustimmen.

Hiermit ermöglicht das Gesetz Werknutzern einen erleichterten Zugang zu einer Vielzahl von Daten. Das ist insbesondere im Onlinebereich hilfreich. Sie kann kollektive Lizenzen mit erweiterter Nutzung jedoch nur dort ermöglichen, wo ihr bereits Rechteinhaber Nutzungsrechte eingeräumt haben.⁵⁷ Zudem dürfen nur repräsentative Verwertungsgesellschaften die Rechte vergeben und sind dabei auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt. Die Voraussetzungen der Rechteeinräumung sind in § 51a VGG gebündelt aufgezählt.

Für Forscherinnen und Forschenden in den Digital Humanities bedeutet das eine Erleichterung, soweit sie beispielsweise eine flächendeckende Textsammlung aufbauen. Ohne die vertragliche Möglichkeit von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung, müssten sie individuelle Lizenzen mit jedem Rechteinhaber einholen, der keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat. Das ist nicht nur kostenintensiv, sondern in manchen Fällen sogar unmöglich. Viele Werke würden dadurch untergehen. Die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglichen es den Verwertungsgesellschaften nun, für all diejenigen Rechteinhaber Lizenzen zu erteilen, die noch keinen Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft haben. Die Forschungsgruppen müssen sich mithin nicht selbst um die Vertragsabstimmungen kümmern.

§§ 52 ff. VGG regelt kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke. Nach § 52b I VGG handelt es sich bei nicht verfügbaren Werken um solche, die der Allgemeinheit

⁵⁶ Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 51 VGG Rn. 20.

⁵⁷ Raue, in Dreier/Schulze, § 51 VGG, Rn. 6.

auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden. Verwertungsgesellschaften stehen dabei nicht vor der Wahl, Rechte einzuräumen, da die Vorschrift bezweckt, Kulturerbe vor dem Vergessen zu bewahren.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Raue*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor §§ 51 – 52e VGG.

VI. Literaturverzeichnis

Karolina Benedyk, Die internationale Anwendbarkeit des (deutschen) Urheberrechts, IRDT PAPER.SERIES Nr. #.

Katharina de la Durantaye, Weit und kollektiv – Vergriffene Werke und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach der DSM-RL, GRUR 2020, 7.

Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C. H. Beck München.

Christophe Geiger, Giancarlo Frosio, Oleksandr Bulayenko, Facilitating Access to Out-of-Commerce Works in the Digital Single Market, Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law (JIPITEC) 2018, 240.

Robert Staats, Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Art. 12 der DSM-Richtlinie – eine sinnvolle Lösung für Deutschland?, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2019, 703.

Moritz Sutterer, Erweiterte kollektive Lizenzen im Kontext grenzüberschreitender Werknutzungen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2021, 662.

Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, C.H. Beck München.